

# Unabhängige Richter sind ein Privileg der Bürger

Richter sind nicht weisungsgebunden, sie sind unversetzbar und unabsetzbar. Die Unabhängigkeit der Richter wird allerdings nicht selten falsch interpretiert oder verstanden.

JANKO FERK

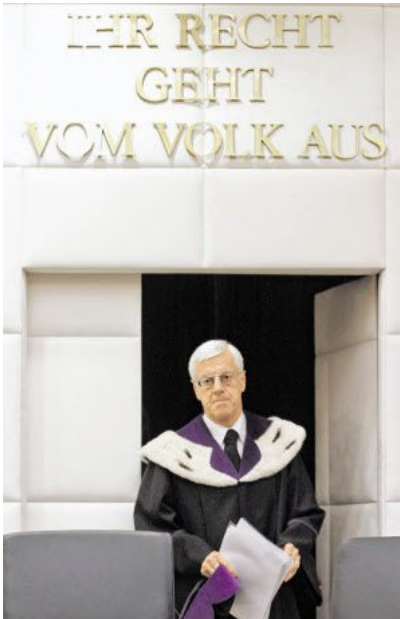
Die Schwierigkeiten fangen bereits bei der beruflichen Begriffsbestimmung an. Die (Berufs-)Richter stehen in einem ständigen Dienstverhältnis zum Staat, ohne Beamte zu sein. Ihre Sonderstellung ergibt sich aus der Unabhängigkeit, die ihnen die Bundesverfassung für die Ausübung des Richteramtes zuerkennt. Der Richter ist Organwalter mit besonderer rechtlicher Stellung.

Die sachliche Unabhängigkeit äußert sich in der strikten Weisungsgebundenheit, die persönliche Unabhängigkeit in der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit.

In Justizverwaltungssachen hingegen besteht nur dann Unabhängigkeit, wenn diese in Senaten und Kommissionen zu erledigen sind, wenn es beispielsweise um die Geschäftsverteilung oder Besetzungsvorschläge geht. Weisungsgebunden ist der Richter beispielsweise dann, wenn er monokratisch, so als Präsident eines Gerichts(hofs), Justizverwaltungsachen besorgt.

Die Bundesverfassung (Art. 86 ff. B-VG) hebt den Richter als Hauptorgan der Gerichtsbarkeit hervor, dem weder individuelle noch allgemeine, weder konkrete noch abstrakte Weisungen – wie sie im Art. 20 B-VG für die Organwalter der Verwaltung vorgesehen sind – gegeben werden können. Weisungen sind absolut nichtig und folglich unbeachtlich. In diesem Hauptmerkmal unterscheidet sich der Richter wesentlich vom Staatsanwalt.

Zur Sicherung der Unabhängigkeit sieht die Bundesverfassung vor, dass Richter unabsetzbar und unversetzbar sind. Allerdings kann die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit in den vom Gesetz normierten Fällen mit förmlichen richterlichen Erkenntnissen durchbrochen werden. Gemeinhin wird in diesem Zusammenhang von „richterlichen



Die Unabhängigkeit der Richter bedeutet nicht, dass sie frei in ihren Entscheidungen sind. Sie sind ausschließlich an das Gesetz gebunden. Im Bild der Präsident des Verfassungsgerichtshofs Gerhart Holzinger. BILD: SW/DAF

Privilegien“ gesprochen, die de facto nicht feststellbar sind.

Ausgehend ist davon, dass nur eine solche Person Richter sprechen wird können, die sich tatsächlich als unabhängig betrachten kann, die vor jedweder Einflussnahme ge-

schützt ist und daher Rechte ohne Ansehen der Person sprechen kann. Unabhängigkeit bedeutet jedoch nicht Entscheidungsfreiheit, sondern ausschließliche Bindung an das Gesetz.

Historisch gesehen hat die ent-

stehende bürgerliche Gesellschaft bald verstanden, dass ein Rechtsstaat nur unter den Bedingungen richterlicher Unabhängigkeit funktionieren kann und jeder Eingriff in diese die Rechtsstaatlichkeit reduziert, ja das geschlossene rechtsstaatliche System aufbrechen würde.

Die Unabhängigkeit ist daher, was betont sei, kein Privileg der Richter, sondern der Gesellschaft oder des einzelnen Bürgers, der davon ausgehen kann, dass alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind. (Vgl. Art. 7 Abs. 1 B-VG) Abseits dieser Garantien wäre Justizieren in heutigen Sinn, in der Form des modernen Rechtsstaats, nicht mehr möglich.

Andererseits darf keinesfalls übersehen werden, dass die richterliche Unabhängigkeit (die Rechtswissenschaft nennt sie auch den Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte) – neben weiteren Merkmalen wie der Grundrechte, Gewaltenteilung, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie Berechenbarkeit und Voraussehbarkeit staatlicher Machtausübungen – zu den Kennzeichen des Rechtsstaats gehört.

Die richterliche Unabhängigkeit ist daher nicht ein Privileg der Rechtsprecher, sondern ausschließlich der Rechtssuchenden. Die richterliche Unabhängigkeit beziehungsweise der Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte ist ein Grundrecht der Bürger.

Der Gesetzgeber hat daher den Rechtssuchenden die Grundrechte und den Rechtsprechern ein „Judizieren in Würde“ zu garantieren, was völlig ohne Pathos, aber mit aller Verantwortung gesagt und geschrieben sei.

Janko Ferk ist Richter am Landesgericht Klagenfurt und Honorarprofessor an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

## Recht am Arbeitsplatz



Birgit Kronberger

## Ferien

### Kann ein Urlaub verjähren?

Oft wird im Betriebsalltag behauptet, dass Urlaub jeweils bis zum Jahresende zu verbrauchen ist, da er sonst bereits verfällt. Aber stimmt das überhaupt? Der Urlaubsanspruch verjährt laut Urlaubsgesetz zwei Jahre nach dem Ende des Urlaubsjahres, in dem der Urlaub entstanden ist. Das bedeutet, dass jeweils der Urlaub des laufenden Jahres und die Urlaube der beiden vorangegangenen Urlaubsjahre noch nicht verjährt sind. Der Arbeitnehmer hat also drei Jahre Zeit, seinen Urlaub zu verbrauchen. Die Verjährungsfrist verlängert sich bei Inanspruchnahme einer Elternkarenz um den Zeitraum der Karenz. Zu beachten ist, dass bei jeder Urlaubskonsumation immer der älteste noch offene Urlaub verbraucht wird.

Bereits verjährter Urlaub kann jedoch wieder aufleben, wenn zum Beispiel der Urlaub trotz Verjährung auf der Gehaltsabrechnung ausgewiesen wird, oder wenn der Arbeitgeber Auskünfte aus der Urlaubskartei inklusive des schon verjährten Urlaubs gibt.

## Ferien

### Wenn das AMS das Arbeitslosengeld prüft

Wer seinen Job verliert, erhält in der Regel Arbeitslosengeld vom Arbeitsmarktservice (AMS). Die sofortige Auszahlung des Arbeitslosengelds jedoch hängt davon ab, wie das Dienstverhältnis beendet worden ist.

Wenn der Arbeitnehmer selbst gekündigt hat, während der Probezeit ausgetreten ist oder eine Entlassung durch den Arbeitgeber selbst verschuldet hat, gebührt für die ersten vier Wochen nach Beendigung des Dienstverhältnisses kein Arbeitslosengeld. Die gesamte Bezugsdauer wird dadurch aber nicht verkürzt. Von dieser vierwöchigen Arbeitslosengeld-Sperre gibt es aber Ausnahmen:

Sollten nämlich triftige Gründe für die Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitnehmer vorliegen, kann das Arbeitsmarktservice Nachsicht gewähren und das Arbeitslosengeld trotzdem ausbezahlen. Beharrt das Arbeitsmarktservice aber auf der Sperre, besteht Krankenversicherungsschutz, bei der Pensionsberechnung hingegen wird die vierwöchige Sperrenzeit nicht berücksichtigt. Bei einer Kündigung oder einer Auflösung des Dienstverhältnisses in der Probezeit durch den Arbeitgeber wird das Arbeitslosengeld grundsätzlich nicht gesperrt. Das gilt auch bei einvernehmlicher Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses.

## Recht verständlich

### Gummiparagraf:

Darunter sind Gesetzesbestimmungen zu verstehen, die auslegungsbefähigt sind, die sich also biegen lassen. Solche allgemein formulierten Generalklauseln tragen zu einer Anpassung und Aktualisierung der Rechtsprechung bei.

### Hemmung:

Wer gehemmt ist, gilt als unsicher und verkrampft. Rechtlich betrifft die Hemmung die Verjährung von Ansprüchen.

### Negatives Interesse:

Gemeint ist nicht etwa die „Null Bock“-Mentalität. Ein Vertrauensschaden, auch negatives Interesse genannt, liegt vor, wenn auf das Zustandekommen eines Vertrags vertraut wurde, dieser aber letztlich nicht geschlossen wird.

### Aliud:

Wenn eine völlig andere Sache geliefert wird als bestellt, etwa ein Motorrad statt ein Auto. Kilmstein

# Geschäft mit der Liebe kann teuer sein

Ein Beispiel für einen langwierigen Streit mit Partnervermittlern.

STEPHAN KILMSTEIN

Liebe ist nicht käuflich, heißt es. Teuer ist sie trotzdem manchmal. Das musste auch ein damals 75-jähriger am eigenen Leib erfahren. Er suchte die Richtige – und bekam eine Rechnung über 7200 Euro. Der Pensionist hatte 2012 eine Partnervermittlerin damit beauftragt, ihn zwölf Monate lang zu betreuen und ihm in diesem Zeitraum mindestens sechs Vorschläge für mögliche Partnerinnen zu übermitteln. Dafür bezahlte er 7200 Euro bei Vertragsabschluss. Laut Anforderungsprofil sollte das Höchstalter der Frauen bei 72 Jahren liegen, wobei der Mann angab, 30 bis 40 Jahre jüngere Frauen zu bevorzugen. Diese Vorgabe hat die Auftraggeberin allerdings als unrealistisch abgetan und nicht ernst genommen. In weiterer Folge habe sie ins-



Privates Glück ist auch mit Partnervermittlern nicht garantiert. BILD: SIBILDERBOM/COM

gesamt sieben Partneranschläge per Post an den älteren Herren verschickt, so die Vermittlerin. Der Kunde hingegen gab an, er habe nur zwei der Vorschläge erhalten, wobei diese aufgrund des Alters der Frauen, 50 und 65 Jahre, ungeeignet gewesen seien. Er trat vom Vertrag zurück und begehrte die Rückzahlung des gesamten Entgelts. Der Fall ging durch die Instanzen und landete beim Obersten Gerichtshof, der jüngst entschied: Die Auftraggeberin ist ihrer Leistungspflicht nur

dann vollständig nachgekommen, wenn die vereinbarte Mindestzahl von sechs Partneranschlägen dem Kunden auch tatsächlich zugegangen ist. Die Beweislast trifft in diesem Fall die Partnervermittlerin.

Jetzt muss das Erstgericht in einem fortgesetzten Verfahren feststellen, ob der betagte Single tatsächlich sechs Vorschläge erhalten hat. Wenn nicht, kann er unter Umständen teilweise vom Vertrag zurücktreten. Zwei Vorschläge hat er ja erhalten.